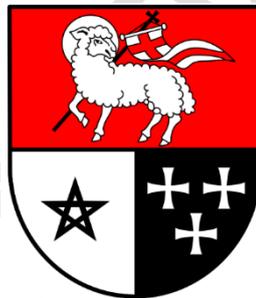


Odernheim am Glan, 07.01.2025

23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Parallelverfah- ren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sonnenhorn in Masthorn“

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**



Verbandsgemeinde: Prüm
Landkreis: Eifelkreis Bitburg-Prüm

Verfasser: **Nadine Müller-Samet, M. Sc. Stadt- und Regionalentwicklung**
Simone Weiß, B. Sc. Raum- und Umweltplanung
Martin Müller, Stadtplaner, B. Sc. Raumplanung

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	3
2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL	4
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	4
2.2 Mögliche Standortalternativen	5
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	6
3.1 Landesentwicklungsprogramm	6
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	8
3.3 Flächennutzungsplan	11
3.4 Bebauungsplan	12
4 BESTANDSANALYSE	12
4.1 Bestehende Nutzungen	12
4.2 Angrenzende Nutzungen	12
4.3 Erschließung	13
4.4 Gelände	13
4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus	13
5 GRUNDZÜGE DER PLANUNG IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS „SONNENHORN IN MASTHORN“	15
5.1 Städtebauliches Konzept / Beschreibung des Vorhabens	15
5.2 Erschließung	15
5.3 Ver- und Entsorgung	16
6 IMMISSIONSSCHUTZ	16
6.1 Reflektionen / Blendungen	16
6.2 Lärm	16
6.3 Elektrische und magnetische Strahlung	16
7 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG	17
7.1 Flächenänderung	17

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das zuletzt durch Gesetz vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2512) geändert wurde, beabsichtigt die Firma MK solutions & consulting, im Zuge der Energiewende, in der Ortsgemeinde Masthorn, Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Die Firma MK solutions & consulting hat, im Rahmen ihrer Entwicklungstätigkeiten, für einen Solarpark geeignete landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Ortsgemeinde Masthorn identifiziert und ist an die Ortsgemeinde bezüglich der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines entsprechenden Projektes herangetreten. Die Ortsgemeinde Masthorn liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet, weshalb die PV-Freiflächenanlage nach dem EEG förderfähig ist.

Mit der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ setzt die Landesregierung im Jahr 2018 einen Baustein, dass der Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen und somit die Stromerzeugung aus großen, leistungsstarken Solaranlagen einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten soll. Im Jahr 2021 wurde diese Verordnung auf Ackerflächen erweitert und verlängert („Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“).

Im Dezember 2021 wurde eine vereinfachte Raumordnerische Prüfung eingeleitet. Dabei wurde durch einen positiven Bescheid (Mai 2022) die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Einhaltung folgender Auflagen festgestellt:

- Von der PV-Anlage dürfen keine schädlichen Immissionen ausgehen; Blendwirkungen sind auszuschließen
- Für PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich besteht ein Planungsvorbehalt. Der vorgesehene Standort ist nicht im aktuellen Flächennutzungsplan der VG Prüm „Erneuerbare Energien“ enthalten. Daher ist im Rahmen der Realisierung des Vorhabens ein zweistufiges Bauleitplanverfahren durchzuführen
- Der hier betreffende Vorhabensbereich liegt überwiegend innerhalb der Vorbehaltsskizze, die durch die Planungsgemeinschaft Region Trier im Entwurf des regionalen Raumordnungsplanes (ROPneu/E) für die Errichtung von PV-FFA festgelegt wurde
- Im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung sind mögliche Alternativstandorte im gesamten Gebiet der VG Prüm zu überprüfen (Planungserfordernis)
- Das Vorhaben liegt teilweise in einem Vorranggebiet der Landwirtschaft. Dies ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Im weiteren Verfahren sind Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen
- Naturschutzfachlich bedeutsame Vorgaben zu Art und Ausführung des Vorhabens sind im weiteren Planungsprozess zu beachten
- Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf Anliegergrundstücke gelenkt werden
- Die Auflagen des Forstamtes, des Denkmalschutzes und des LBMs sind bei der Errichtung der PV-Anlage zu beachten
- Dem Stellenwert der Fläche in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus ist Rechnung zu tragen. Daher soll bei der Projektierung besonderer Wert auf die Einbindung des Plangebiets in die umliegende Landschaft gelegt werden.

Hierdurch besteht für das weitere Verfahren eine hohe Planungssicherheit.

Die Ortsgemeinde Masthorn möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die vorgesehene Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die Firma MK solutions & consulting erforderlich ist.

2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet liegt etwa 700 m nordwestlich der Ortslage Masthorn, westlich der K 116 (Kreisstraße). Die vorgesehene Fläche wird derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 5,73 ha und liegt in der Flur 2 auf den Flurstücken Nrn. 1/4, 2/1, 3/1 und 524 teilweise sowie vollständig auf dem Flurstück 4.

Der Geltungsbereich grenzt an folgende Flurstücke an (jeweils in der Gemarkung Masthorn):

Im Norden an das Flurstück Nr. 523, Flur 2

Im Osten an die Flurstücke Nr. 2/2, 3/2, 46/19, 46/20 und 46/25, jeweils Flur 2 sowie 28/1 Flur 1

Im Süden an das Flurstück Nr. 5 und 6 Flur 2

Im Westen an die Flurstücke Nr. 44, 45, 25, 26 und 27 (jeweils Flur 1) sowie 3/1 und 5 (Flur 2)

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches sowie die Lage der Flurstücke ist dem beiliegenden Bebauungsplan zu entnehmen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Geltungsbereiches im räumlichen Zusammenhang.

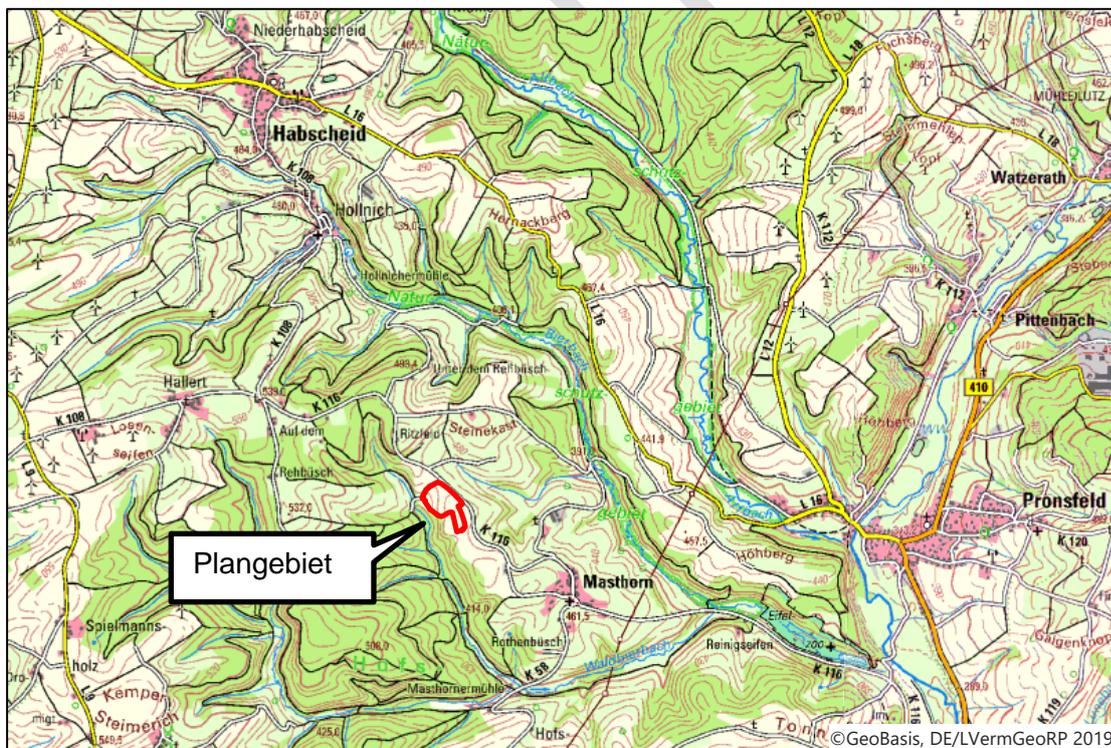


Abb. 1: Plangebiet im räumlichen Zusammenhang; unmaßstäblich ©GeoBasis, DE / LVermGeoRP 2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; Plangebiet ergänzt durch Enviro-Plan 2024

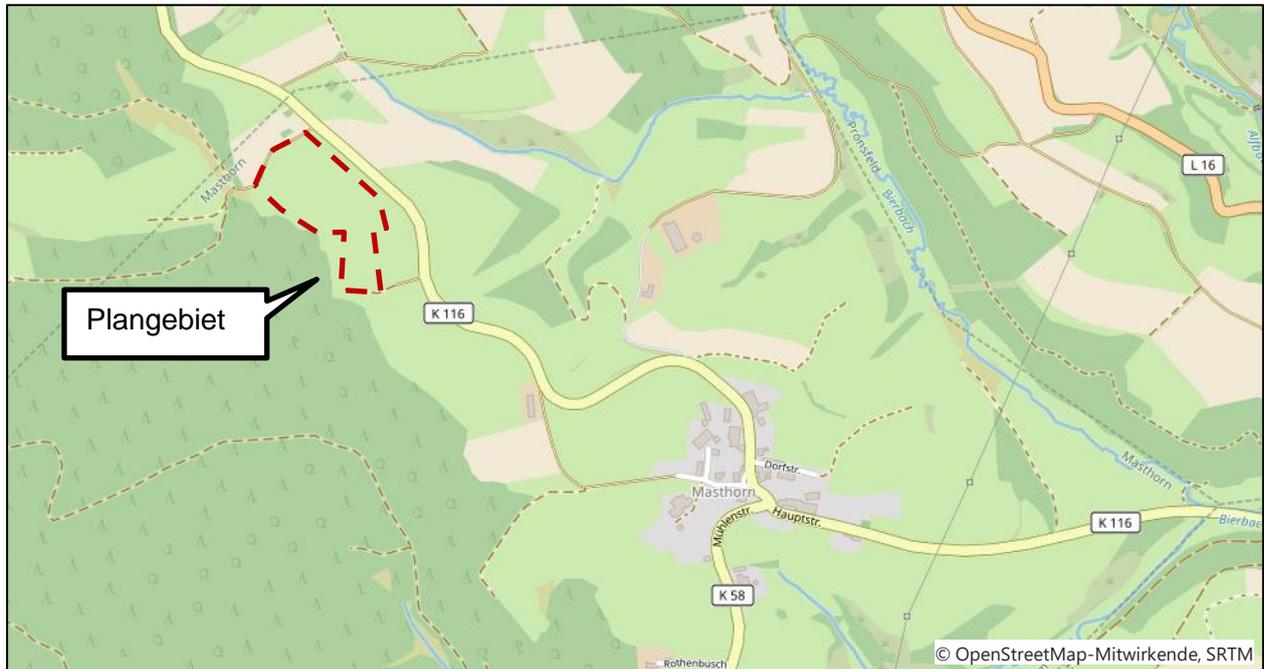


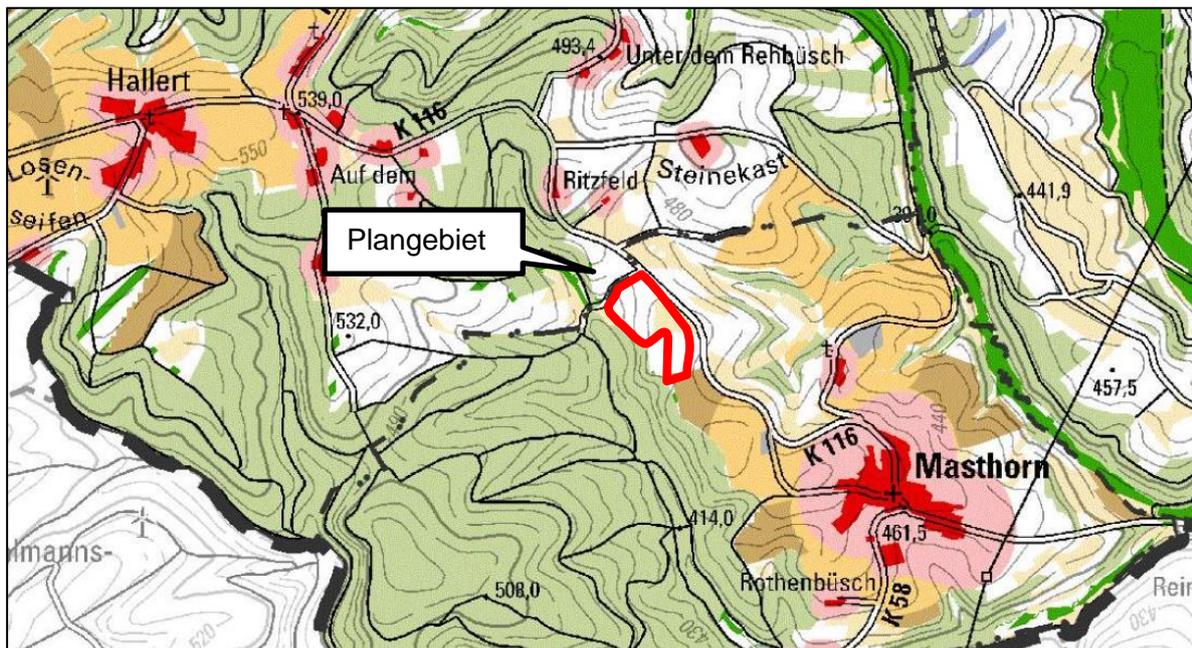
Abb. 2: Plangebiet; unmaßstäblich © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM; Plangebiet ergänzt durch Enviro-Plan 2024

2.2 Mögliche Standortalternativen

Eine Grundlage der Standortwahl ergab sich aus der Standortkonzeption Photovoltaik, welche im Juni 2020 von dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm beschlossen wurde. Dabei wurde das gesamte Verbandsgebiet auf Flächen untersucht, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen als ungeeignet angesehen werden.

Folgende Kriterien wurden hierbei verwendet:

- Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktion (nur außerhalb von Waldflächen dargestellt)
- Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde
- Sonstige Vorgaben aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde
- Vorgaben für förderfähige Flächen gem. EEG (insbesondere auf Konversionsflächen und im 110 m Korridor beidseits entlang von Autobahnen)
- Für die sich nach Anwendung der o.g. Ausschlusskriterien ergebenden Potentialflächen erfolgt bei einem Antrag auf Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sodann eine standortbezogene Einzelfallprüfung insbesondere zu den nachgenannten Belangen



 Landwirtschaftliche Fläche mit einer Ertragsmesszahl ≥ 32
(Flächengewichtetes Mittel der VG; um Flächenarrondierungen zu ermöglichen, dürfen innerhalb einer Solarparkfläche max. 25 % der Fläche diese Ertragsmesszahl überschreiten)

Abb. 3: Ausschnitt aus dem Photovoltaik Konzept der VG Prüm; © BGH Plan 2020; Plangebiet ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Gemäß der Standortkonzeption Photovoltaik der Verbandsgemeinde Prüm, ist das Plangebiet für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage grundsätzlich geeignet.

Das Plangebiet liegt in keinem Ausschlussgebiet gemäß raumordnerischer und fachgesetzlicher Vorrangfunktionen, allerdings teilweise auf landwirtschaftlicher Fläche mit einer Ertragsmesszahl ≥ 32 (Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der VG, wenn mindestens 25 % der Fläche diese Ertragsmesszahl überschreiten). Um die Ertragsmesszahl zu bestimmen, werden für die Fläche in Masthorn sowohl die Grünland- als auch die Ackerzahlen aus dem Katasterauszug herangezogen.

Die Flächen des Plangebietes erreichen im zentralen Bereich auf zwei Flurstücken Ertragsmesszahlen (EMZ) gleich oder größer 32. Im überwiegenden Teil des Geltungsbereiches liegen die EMZ unter 32.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wurde so gewählt, dass die Vorgaben der Verbandsgemeinde eingehalten und der Anteil von Bereichen mit einer EMZ von ≥ 32 unter 25 % liegt.

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu

ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen dritter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind.

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile drei Teilfortschreibungen 2013, 2015 und 2017 und die vierte Teilfortschreibung befindet sich in Aufstellung) werden die Belange Landwirtschaft behandelt. Hier heißt es u.a.:

Z 120 *Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.*

G 121 *Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.*

Aufgrund der zeitlichen Bindung an den Betrieb der Anlage werden die landwirtschaftlichen Belange nicht dauerhaft berührt. Zudem liegt die Fläche in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Es besteht auch weiterhin eine eingeschränkte Nutzbarkeit der Fläche für Grünland. Landesweit bedeutsame Bereiche für die Landwirtschaft befinden sich südlich angrenzend.

Das Vorhaben liegt in der Planzeichnung innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für Erholung und Tourismus. Hierzu wird folgendes ausgesagt:

G 133 *Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.*

Z 134 *Die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.*

Das Plangebiet befindet sich direkt angrenzend an die Kreisstraße K 116 und ist daher bereits technisch vorgeprägt. Eine naturnahe Erholung ist aufgrund dieser Vorprägung in diesem Bereich aktuell nicht gegeben. Da die Emissionen (z. B. Staub oder Lärm) durch die PV-Anlagen äußerst gering sind, führt die PV-Freiflächenanlage zu keiner weiteren Belastung. Die PV-Anlage kann auch zu Bildungszwecken genutzt werden, was unter anderem auch positive Auswirkungen auf Freizeit und Tourismus haben kann.

Zu erneuerbare Energien wird im Landesentwicklungsprogramm folgendes gesagt:

G 161 *Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.*

G 162 *Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.*

G 166 *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen land-*

wirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

In der Planzeichnung des LEP IV RLP sind für den Geltungsbereich darüber hinaus keine weiteren Aussagen getroffen worden.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Der nachfolgende Ausschnitt aus dem Regionalplan Trier 1985 mit Teilfortschreibung 1995 zeigt die ungefähre Lage der geplanten PV-Freiflächenanlage.

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan liegt das Plangebiet auf landwirtschaftlicher Nutzfläche. Dabei wird das Plangebiet zum Teil als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen festgelegt.

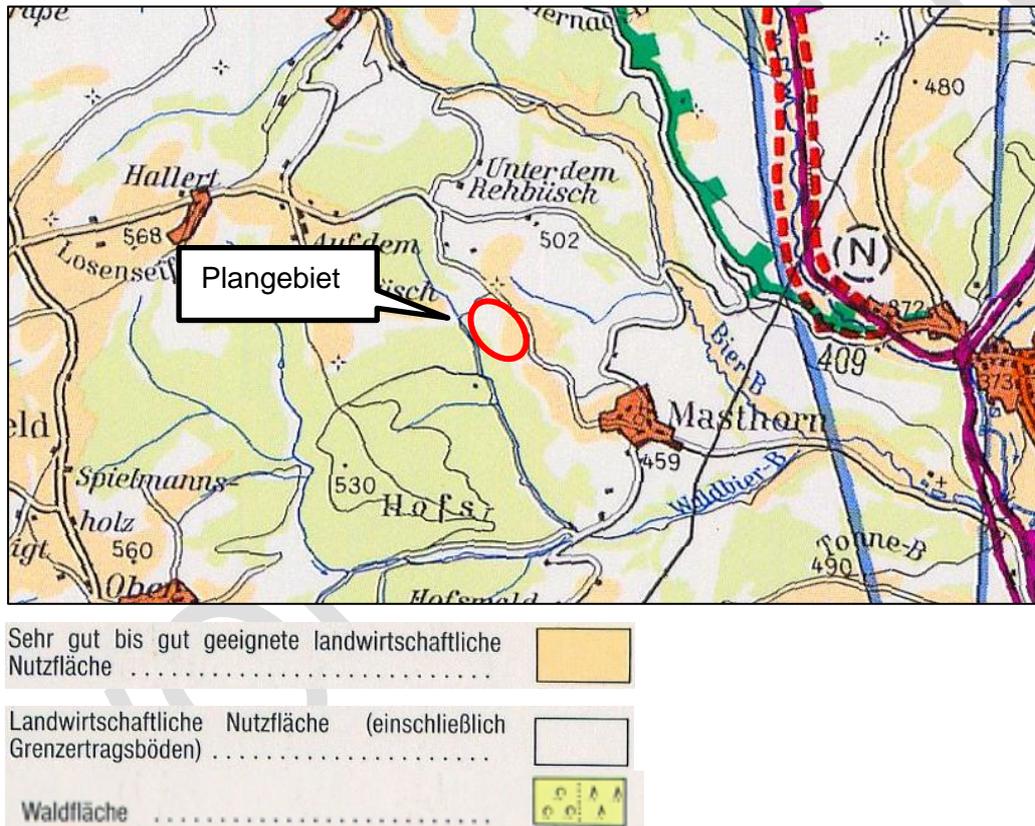


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan 1985 mit Teilfortschreibungen 1995, Blatt 1, Planungsgemeinschaft Trier, Plangebiet und Teilflächen grob (ungefähre Lage) ergänzt durch Enviro-Plan 2023

Da sich der Regionale Raumordnungsplan Trier derzeit im Verfahren zur Fortschreibung befindet, wurde die aktuelle Entwurfsfassung des Plans von 2024 ebenfalls betrachtet, auch um die zukünftigen und in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) berücksichtigen zu können. Dieser Plan wurde für das zweite öffentliche Anhörungsverfahren am 26.09.2024 von der Regionalvertretung beschlossen. Der Planentwurf von 2014 (mit erfolgtem ersten öffentlichem Anhörungsverfahren) wird nicht weiter berücksichtigt, da eine aktuellere Planung vorliegt.

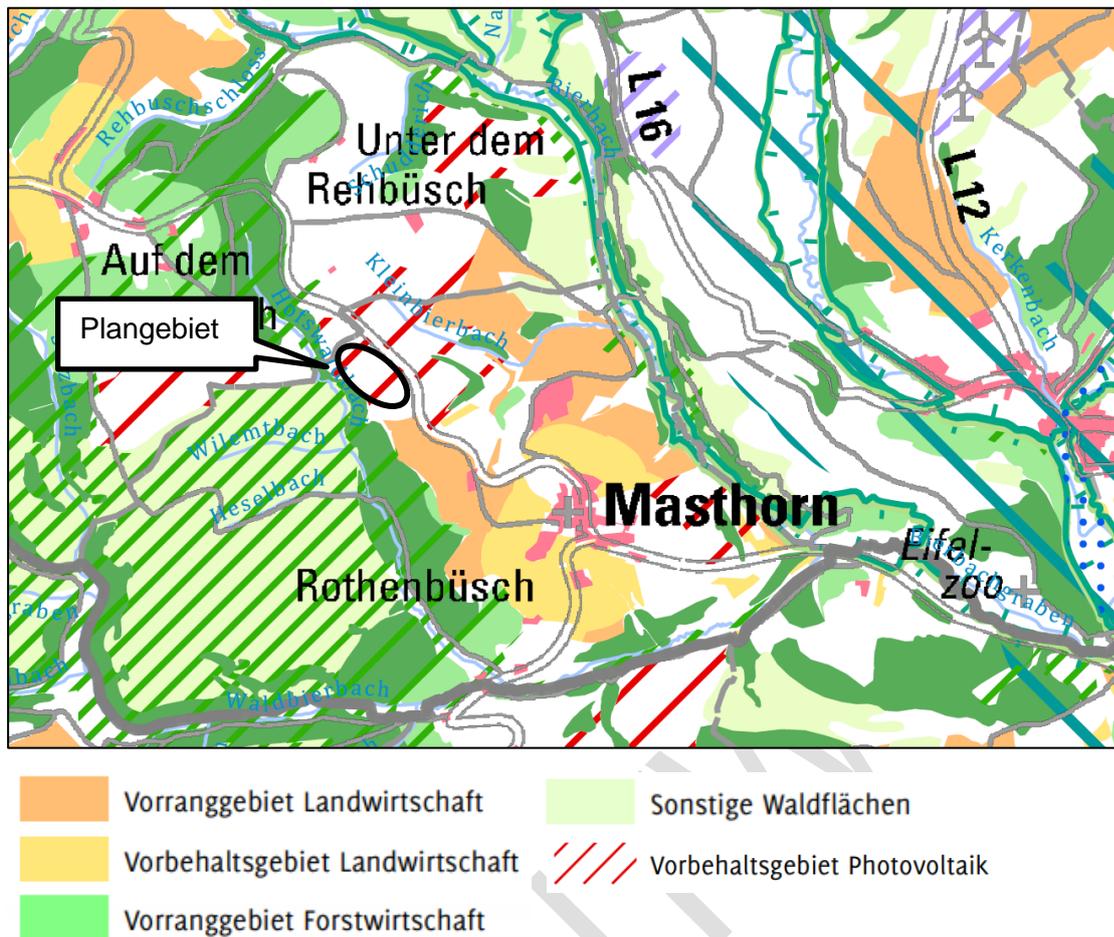


Abb. 5: Ausschnitt aus der Entwurfsfassung des Regionalen Raumordnungsplans 2024, Planungsgemeinschaft Trier, Plangebiet grob (ungefähre Lage) ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Nach den Darstellungen des Entwurfs des Regionalplans Trier 2024 befindet sich die komplette Fläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiet Photovoltaik. Sonstige Aussagen für das Plangebiet wurden nicht getroffen. Das Plangebiet liegt in keinem Vorranggebiet. Westlich grenzt an das Plangebiet ein Vorranggebiet Forstwirtschaft an. Hinter dem Vorranggebiet Forstwirtschaft grenzt eine sonstige Waldfläche an.

Zu dem Vorbehaltsgebiet Photovoltaik, bzw. Solarenergie werden folgende Aussagen getroffen:

- G 229** *Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele von Bund und Land soll die passive und aktive Nutzung der Solarenergie in der Region verstärkt werden.*
- G 230** *Zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung werden Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.*
- G 231** *Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung soll der Ausbau der Solarenergienutzung vorangetrieben werden. Dabei soll der Nutzung der Innenpotenziale Vorrang vor der Nutzung der Außenpotenziale eingeräumt werden. Im Außenbereich sollen die Vorbehaltsgebiete nach G 230 umgesetzt werden.*

- G_{N166} 231 a** *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*
- G 231 b** *Die Nutzung von Ackerflächen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll auf zwei Prozent in der Region Trier begrenzt werden. Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen und zur Gewinnung von Solarenergie sind hierauf nicht anzurechnen.*
- G 231 c** *Die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein Monitoring beobachtet werden.*

Das Vorhaben liegt in einem Vorbehaltsgebiet Photovoltaik gemäß G 230. Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird Solarenergie aktiv genutzt, was zudem dem G 229 entspricht. Der Anteil der verfügbaren Solarenergie in der Region wird verstärkt nutzbar gemacht. Eine Vereinbarkeit mit dem Regionalen Raumordnungsplan Trier 2024 kann dadurch bejaht werden.

Da es sich um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt werden auch die Grundsätze des Freiraumschutzes berücksichtigt:

- G 93** *Es ist Aufgabe der Raumordnung, Natur und Landschaft in ihrem Bestand, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als natürlicher Bestandteil der Umwelt sowie als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen auf Dauer zu erhalten und zu entwickeln.*
- Hierzu soll in der Region Trier die Nutzung von Natur und Landschaft und der natürlichen Ressourcen sparsam und schonend erfolgen. So sollen die nicht erneuerbaren Naturgüter nicht mehr als unabdingbar notwendig in Anspruch genommen und die erneuerbaren Ressourcen nur in dem Umfang genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen. Ferner soll auf Erhaltung und Entwicklung großer unzerschnittener Freiräume hingewirkt werden.*
- G 94** *Die erforderliche Inanspruchnahme von Freiräumen und die Nutzung der natürlichen Ressourcen sollen so gestaltet werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft gewährleistet ist und Gefahren für Mensch und Umwelt vermieden werden.*

Die Photovoltaikanlage wird so errichtet, dass Gefahren für Mensch und Umwelt ausgeschlossen werden können. Aus Sicht des Freiraumschutzes ist es außerdem sinnvoll räumlich konzentrierte, statt verteilte Anlagen(-komplexe) zu errichten. Das Vorhaben unterstützt durch ihre Größe den Schutz unzerschnittener Freiräume. Da die Fläche kaum versiegelt und lediglich großflächig überstellt wird, kann Regenwasser auf der ganzen Fläche versickern, wodurch dem Wasserhaushalt und dem natürlichen Wasserrückhaltevermögen Rechnung getragen wird. Außerdem wird durch die zeitliche Beschränkung sowie die Nutzung der Fläche unter den Modulen als extensiv bewirtschaftetes und artenreiches Grünland und die Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleintiere der Freiraum schonend und nicht dauerhaft in Anspruch genommen.

Der Freiraum ist von der Umgebung aus südöstlicher und westlicher Richtung eingeschränkt einsehbar, da sich in diesem Bereich Waldflächen befinden. In den weiteren Richtungen ist mit einer Einsehbarkeit der Fläche zu rechnen. Eine Beeinträchtigung des Freiraums ist dennoch nicht gegeben, da der nächstgelegene Siedlungskörper „Masthorn“ etwa 700 m nordöstlich entfernt liegt.

Masthorn liegt innerhalb des Naturparks Nordeifel, weshalb auch diese Grundsätze berücksichtigt werden:

G 163 *Neben den Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus sollen auch die Naturparke und die Bedarfsräume für die örtliche Naherholung in ihrer Bedeutung für die freiraumbezogene Erholung gesichert und entwickelt werden.*

Eine negative Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Naturparks kann nicht festgestellt werden.

In dem durch die VG Prüm erstellten Photovoltaik Konzept (BGH Plan, 2020) wurden gezielt nur Ausschlussgebiete festgelegt. Somit wurden auch auf kommunaler Ebene keine widersprüchlichen Aussagen für die Fläche getroffen.

Insgesamt zeigt sich, dass das Vorhaben nicht im Konflikt zu den Aussagen des Regionalplan Trier 2014 steht. Vielmehr wird nicht zuletzt durch die Grundsätze G 229 und G 230 diesem entsprochen.

3.3 Flächennutzungsplan

In der aktuell gültigen Fassung mit der 9. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm vom Mai 2019 wird das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, wobei die landwirtschaftliche Nutzung Ackerbau, Grünland und Sonderkulturen umfasst. Zudem sollen naturnahe Elemente erhalten werden. Angrenzend dargestellte Nutzungen (z.B. Waldflächen) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Photovoltaiknutzung ist nach den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans nicht vorgesehen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert.

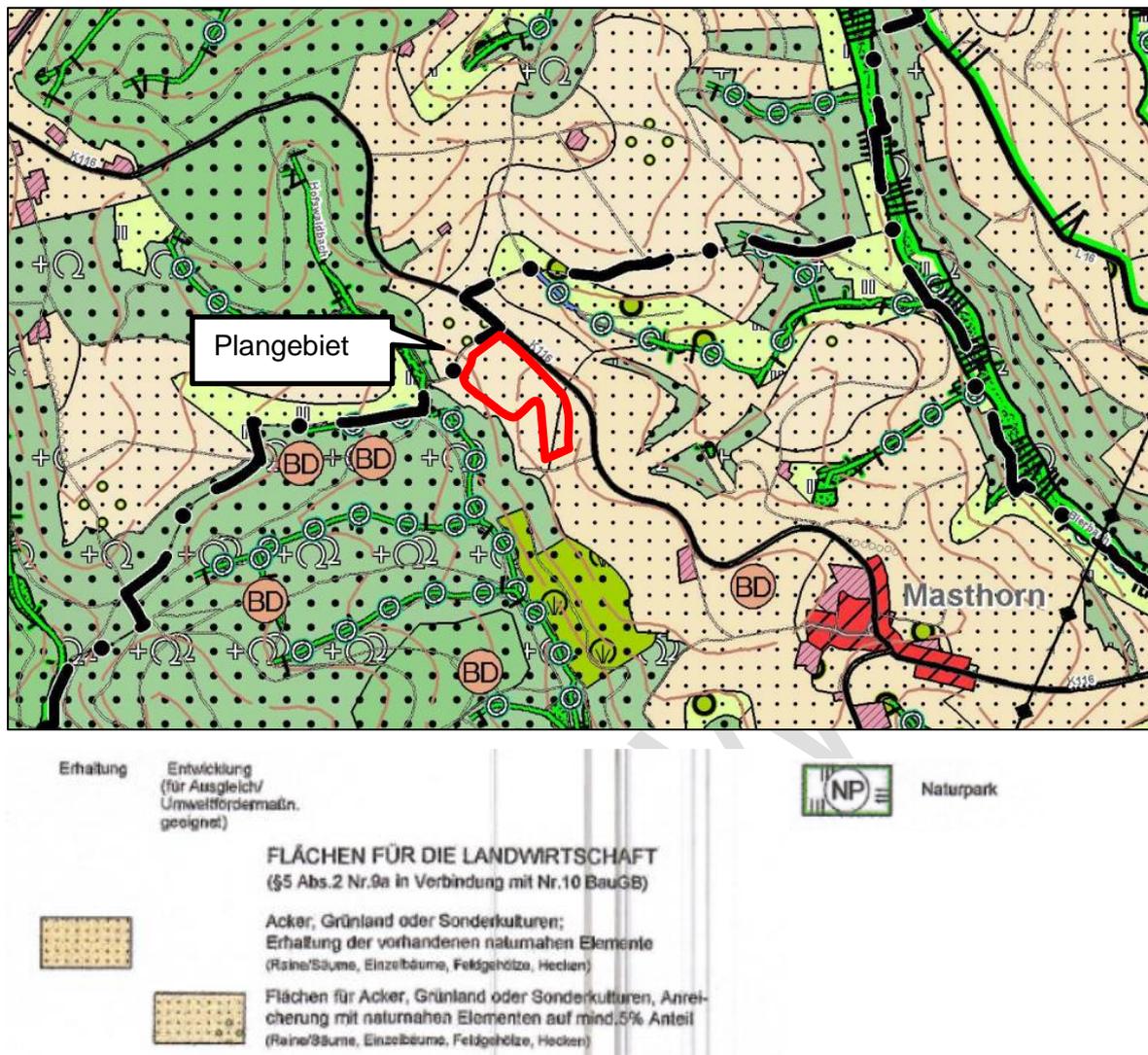


Abb. 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

3.4 Bebauungsplan

Im Geltungsbereich sind zurzeit keine Bebauungspläne vorhanden. Auch angrenzend finden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzt.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Das Plangebiet grenzt im Osten an die Kreisstraße K 116 an und im Norden an einen ausgebauten Wirtschaftsweg. Im Süden sowie Nordwesten befinden sich weitere landwirtschaftliche genutzte Flächen und im Südwesten grenzt eine Waldfläche an.

4.3 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über den im Norden verlaufenden Wirtschaftsweg, der über die K 116 zu erreichen ist.

4.4 Gelände

Das Gelände steigt von Norden nach Süden um etwa 17 m an und von West nach Ost zur K 116 um etwa 10 m. Durch eine angepasste Aufständigung können die Flächen jedoch optimal für Solarenergie genutzt werden.

4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	/		
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Alf- und Bierbach	FFH-7000-042	etwa 1.000 m östlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

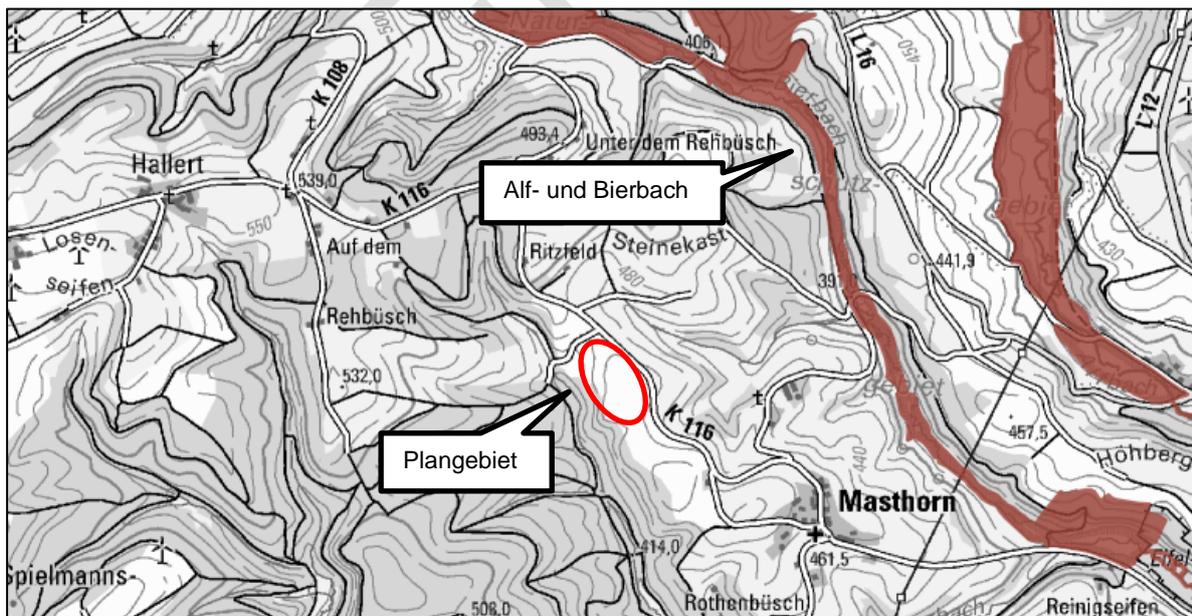


Abb. 7: FFH-Fauna-Flora-Habitate; Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 18.11.2022 © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	Bierbachtal zwischen Hollnich und Masthorn	NSG-7100-274	etwa 1.000 m östlich
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Naturpark Nordeifel	LSG-7100-034	etwa 1.400 m östlich
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Quellbach N Masthorn	BT-5803-0458-2009	ca. 240 m östlich
		Bach W Masthorn	BT-5803-0500-2009	ca. 80 m westlich
		Feuchtwiese SW Ritzfeld	BT-5803-0488-2009	ca. 100 m nordwestlich
		Quellbäche SW Ritzfeld	BT-5803-0486-2009	ca. 100 m nordwestlich
		Quellbäche W Masthorn	BT-5803-0494-2009	ca. 120 m westlich

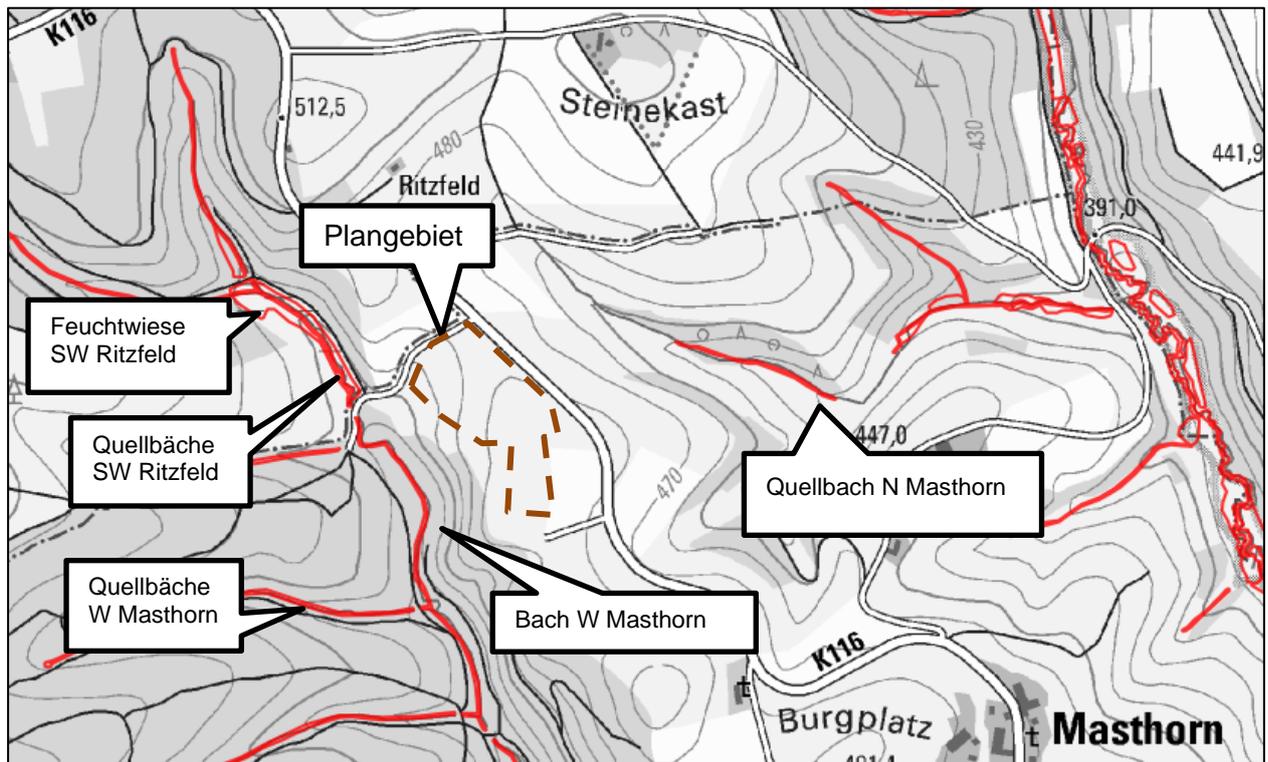


Abb. 8: Geschützte Biotope; Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 18.11.2022 © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

5 GRUNDZÜGE DER PLANUNG IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS „SONNENHORN IN MASTHORN“

5.1 Städtebauliches Konzept / Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 6 MWp bilden. Die insgesamt ca. 5,73 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet. Der Standort entspricht durch die Einstufung der Gemarkung als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, hinsichtlich der Förderfähigkeit des produzierten Stroms. Aufgrund der Lage und Entfernung zu den nächsten Siedlungsbereichen sind Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen weitestgehend ausgeschlossen. Für umliegende landwirtschaftliche Betriebe ist ebenfalls nicht von Beeinträchtigungen auszugehen. Das nächste Dorf (Masthorn) liegt etwa 700 m südöstlich des Plangebietes entfernt. Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden keine durch die PV-Anlage verursachte Lichtemissionen zu erwarten.

5.2 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über den im Norden verlaufenden Wirtschaftsweg.

5.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

6 IMMISSIONSSCHUTZ

Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen sind aufgrund der Lage im Außenbereich und des Abstandes zu den nächsten Wohnnutzungen nicht zu erwarten.

6.1 Reflektionen / Blendungen

Blendwirkungen für den terrestrischen Bereich sind in der Regel nicht zu erwarten, da eine Rückstrahlung in erster Linie nach oben erfolgt. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher bzw. östlicher Richtung auftreten.

Durch die Lage der Siedlungskörper und den Abstand, die Ausrichtung der Solarmodule und durch die topographischen Gegebenheiten können Blendwirkungen weitestgehend ausgeschlossen werden.

6.2 Lärm

Die Anlage funktioniert praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen.

Schallreflektionen durch die Module sind aufgrund des Abstandes zu den nächsten Siedlungsbereichen nicht zu erwarten. Grundsätzlich wird der Schall im gleichen Winkel des Einfalls abgestrahlt. Durch die Neigung der Solarmodule wird eine Reflektion des auftretenden Schalls (aus statischem Höhenniveau) grundsätzlich nach oben oder von der Unterseite, nach unten (in den Boden) reflektiert. Nach oben reflektierter Schall findet eine schadlose Ausbreitung ohne Auswirkung auf lärmempfindliche Nutzungen. Nach unten reflektierter Schall wird im Boden schadlos absorbiert.

Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen.

Die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Lärm (TA-Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden auf jeden Fall eingehalten.

6.3 Elektrische und magnetische Strahlung

Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorenstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten jedoch regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

7 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG

7.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden FNP-Änderung der Verbandsgemeinde Prüm soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den Bebauungsplan „Sonnenhorn in Masthorn“ angepasst werden.

Die betroffenen Änderungsflächen werden im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB dargestellt.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB in eine Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen.

Bisherige Darstellung

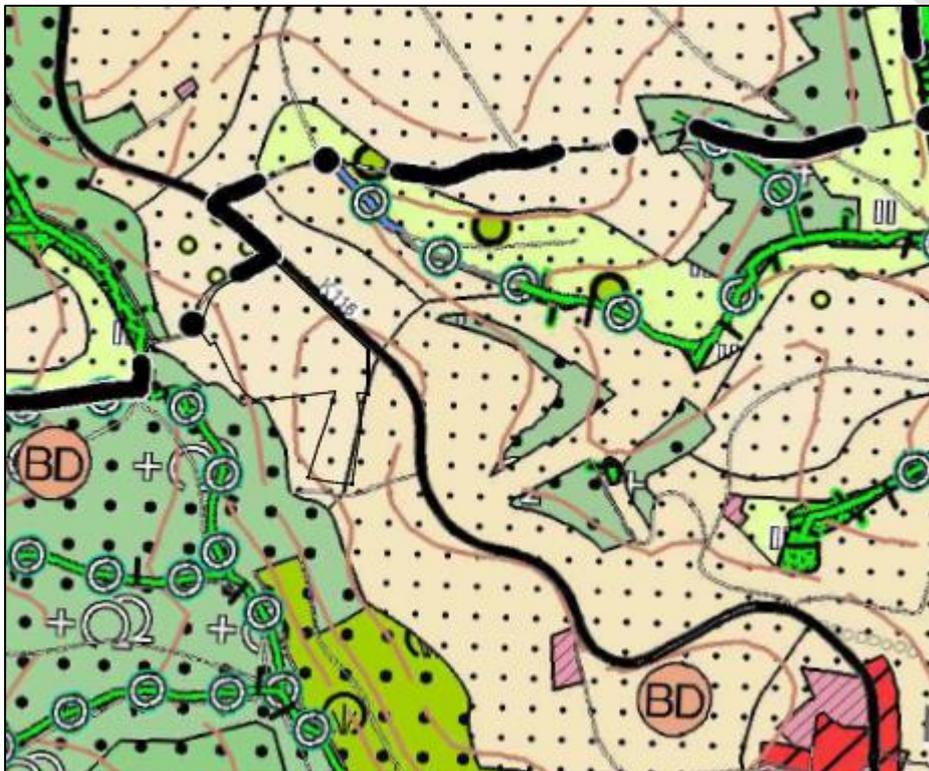


Abb. 9: Ausschnitt aus dem aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm; bisherige Darstellung

Geplante Darstellung



Abb. 10: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm; geplante Darstellung; Änderungsfläche orange; Quelle: Enviro-Plan 2024